

InfraLeuna GmbH
Geschäftsführer Herr Dr. Günther
Am Haupttor
06237 Leuna

**82. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis
vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16.01.2003**

Halle, 1. Oktober 2014
Ihr Zeichen: SIU/Tei-hü
Mein Zeichen:
405.6.6-62631-88-08-14

Bearbeitet von:
Frau Dr. Jank
Jarmila.Jank@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter Herr Dr. Günther,

Tel.: (0345) 514-2812
Fax: (0345) 514-2798

auf Ihren Antrag vom 01.10.2014 ergeht folgender

82. Änderungsbescheid.

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16.01.2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt geändert durch den 80. Änderungsbescheid vom 05.08.2014 wird geändert.

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

Die Änderung betrifft den Teilstrom DOMO Caproleuna GmbH.

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Die Änderungen sind im Text „Fett“ gekennzeichnet.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

I.

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 wird die Ziffer 3 (Teilstrom Abwasser der DOMO Caproleuna GmbH) wie folgt geändert:

3. Teilstrom Abwasser der DOMO Caproleuna GmbH

Bei der Entwässerung des an den Hauptkanal I (HK I) angeschlossenen Gebietes und der Anlagen der DOMO Caproleuna GmbH werden folgende Benutzungsbedingungen festgelegt:

3.1 Art und Umfang der Benutzung

- **unbehandeltes Prozessabwasser befristet, max. bis zum 23.12.2014 über Seitenkanal H/2, Bau 5416 und HK I (E 5.1), bis zu max. 15 m³/h, 360 m³/d, davon max. 14 Tage bis zu max. 75 m³/h, 1800 m³/d ;**
- Kühlwasser aus der Durchlaufkühlung, über Straße H (Bau 5415 Süd) und HK I (E 5.9), bis zu max. 400 m³/h, 9600 m³/d für ca. 5 Tage/ Jahr;
- Kühlwasser aus der Durchlaufkühlung, über Straße 2 (Bau 6171) und HK I (E 5.14), bis zu max. 270 m³/h, 6 480 m³/d, diskontinuierlich bis zu 45 Tage pro Jahr (max. 291 600 m³/a);
- biologisch gereinigtes häusliches Abwasser aus der Kleinkläranlage am Bau 5414 über Seitenkanal H/2, Bau 5416 über HK I (E 5.1), bis zu max. 5 m³/d;
- Laborabwasser über Straße 2, Bau 6171 und HK I (E 5.14), bis zu max. 0,03 m³/ h, 0,33 m³/ d;
- Niederschlagswasser von ca. 39 261 m² befestigten, unbelasteten Flächen über Straßen 2, F, G, H über HK I (E 5.1, 5.2, 5.3, 5.4, 5.5, 5.7, 5.8, 5.10, 5.12, 5.13, 5.14), bis zu max. 392,61 l/s;
- Kondensat über Straße G/2-4 (E 5.10) und den HK I, bis zu max. 0,41 m³/h, 10 m³/d;
- Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk Bau 5408, über Straße H und HK I (E 5.2), max. zweimal jährlich je 220 m³;
- Kühlwasser als Probenahmeverlauf aus dem Rückkühlwerk Bau 5408, über Straße H und HK I (E 5.2), max. 0,030 m³/d.

3.2 Anforderungen an die Einleitung

3.2.1 Anforderungen an das Kühlwasser

Am Ablauf des Kühlwassers aus dem Rückkühlwerk sowie aus der Durchlaufkühlung werden an das Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

Allgemeine Anforderungen

Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent (entsprechend der Nummer 406

der Anlage „Analysen- und Messverfahren“) nicht erreichen,

2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

3.2.2 Anforderungen an das Sanitärabwasser

Am Ablauf der Kleinkläranlage sind in der qualifizierten Stichprobe folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	150 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	40 mg/l

Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, europäische technische Zulassung nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage nach Maßgabe der Zulassung eingebaut und betrieben wird. In der Zulassung müssen auch die für eine ordnungsgemäße Funktionsweise erforderlichen Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sein.

3.2.3. Anforderungen an das unbehandelte Prozessabwasser

- **Allgemeine Anforderungen**

Die Schadstofffracht ist so gering zu halten, wie dies nach Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall durch folgende Maßnahmen möglich ist:

- Einsatz Wasser sparender Verfahren,
- Mehrfachnutzung und Kreislaufführung,
- Indirektkühlung,
- Einsatz abwasserfreier Verfahren zur Vakuumerzeugung und bei der Abluftreinigung,
- Rückhaltung oder Rückgewinnung von Stoffen durch Aufbereitung von Mutterlauge und durch optimierte Verfahren,
- Einsatz schadstoffarmer Roh- und Hilfsstoffe.

- **Anforderungen an das Abwasser an der Einleitstelle**

Am Ablauf des Kondensatkühlers sind folgende Überwachungswerte in der qualifizierten Stichprobe einzuhalten:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	155 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	75 mg/l

Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	2
Giftigkeit gegenüber Daphnien (G _D)	8
Giftigkeit gegenüber Algen (G _A)	16
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	32

3.3 Probenahmestelle

Abwasser	Probenahmestelle	Messstellen-Nr.
Sanitärabwasser	Ablauf der Kleinkläranlage, Bau 5414	–
unbehandeltes Prozessabwasser	Bau 5415	–

3.4 Abgaberechtliche Festlegungen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 3.2.3 der Benutzungsbedingungen festgelegten abgaberelevanten Überwachungswerte zugrunde gelegt.

Die tatsächlich abgeleiteten für die Ermittlung der Schadeinheiten maßgebenden Schmutzwassermengen sind dem Landesverwaltungsamt spätestens bis zu 31.03.2015 zu melden.

3.5 Eigenüberwachung

Das unbehandelte Prozessabwasser ist gemäß der Eigenüberwachungsverordnung zu überwachen.

3.6 Anzeige

Der Beginn und das Ende der Einleitung ist mir unverzüglich anzuzeigen.
Der Beginn und das Ende der Einleitung des Abwassers in einer höheren Menge von 75 m³/d, 1800 m³/d ist mir zusätzlich anzuzeigen.

II.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.
Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Begründung

1. Sachverhalt

Auf Ihren Antrag vom 01.10. 2014 ergeht die 82. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003.

Antragsgemäß wird befristet die Einleitung des unbehandelten Prozessabwassers erlaubt. Das Prozessabwasser aus der Kristallisationsanlage der Ammonsulfat-Anlage wird im Regelbetrieb über das firmeneigene Rückkühlwerk und eine Leitung der InfraLeuna GmbH zur Behandlung in die ZAB Leuna eingeleitet.

Auf der Grundlage des 79. Änderungsbescheides zur wasserrechtlichen Erlaubnis Leuna vom 28. Juli 2014 wurden bis zum 26. August 2014 insgesamt 8628 m³ Abwasser - unbehandeltes Prozesskondensat ins Gewässer abgeleitet. In diesem Zeitraum wurden umfangreiche Reparaturarbeiten am Rückkühlwerk (RKW) Bau 5408 durchgeführt, die Einbauten teilweise gewechselt, die restlichen getrocknet und gereinigt.

Trotz vielfältigen Kontaktes mit der Firma Solenis zur Optimierung der Biozid-Behandlung kann der biologische Befall des RKW nicht ausreichend bekämpft werden. Die aktuell erreichte Beeinträchtigung der Kühlleistung des RKW ist erheblich.

Es liegt die Vermutung nahe, dass sich hier ein bisher nicht vorhandener Hefe-Pilz erfolgreich ausgebreitet hat, der durch voluminöse Schleimbildungen offensichtlich auch die Ableitung des Abwassers zur und durch die Rohrleitung zur ZAB beeinträchtigt. Momentan können nur 75% der projektierten Abwassermenge abgeleitet werden.

Wegen der eingeschränkten Kühlkapazität des RKW und zur Aufrechterhaltung des Produktionsprogramms der gesamten Firma und zur Vermeidung von Auswirkungen im technologischen Verbund des Chemiestandortes Leuna hat die Firma DOMO Caproleuna GmbH in Analogie zum oben erwähnten 79. Änderungsbescheid die Beantragung einer erneuten Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Ableitung von 15 m³/h (360 m³/d) unbehandeltem Kondensat mit max. 155 mg CSB/l und max. 80 mg N/l über die Einlaufstelle E 5.1 bis zum 23. Dezember 2014 beantragt.

Das Abwasser ist dem Anhang 22 der Abwasserverordnung zuzuordnen.

Das Abwasser enthält Stickstoff- und CSB-Belastung.

Der Überwachungswert für den Parameter Nges. wird mit 75 mg/l festgelegt. Eine Verminderung der Stickstofffracht um 75% wird eingehalten.

Die Erfüllung der Anforderung an den Parameter CSB wird mit einer Kompensationsrechnung geprüft:

Das Prozessabwasser im Regelbetrieb in einer Menge von 75 m³/h mit einer Konzentration von 150 mg CSB/l wird in der ZAB Leuna zu 92% biologisch abgebaut. Damit ergibt sich eine CSB-Fracht von 900 g/h.

Im Zeitraum der Reparatur wird lediglich eine Abwassermenge von 60 m³/h mit einer Konzentration von 150 mg CSB/l in die ZAB Leuna eingeleitet. Daraus ergibt sich eine CSB-Fracht von 720 g/h.

Zusätzlich wird das unbehandelte Prozessabwasser in einer Menge von 15 m³/h mit einer Konzentration von 155 mg CSB/l in die Saale eingeleitet. Daraus ergibt sich eine CSB-Fracht von 2 325 g/h. Die gesamte Ist-CSB-Fracht beträgt dementsprechend 3045 g/h.

Die Soll-Fracht gemäß dem Anhang 22 der Abwasserverordnung setzt sich folgend zusammen:

Vorgabe Anhang 22: 750 mg/l CSB oder weniger, gilt eine Konzentration von 75 mg/l.

Bei einer Gesamtmenge von 75 m³/h und Konzentration von 75 mg/l ergibt sich eine Soll-Fracht von 5 625 g/h.

Da die CSB-Ist-Fracht geringer ist als die CSB-Soll-Fracht, ist die Abwassereinleitung genehmigungsfähig.

Gemäß § 2 Abs. 3 EigÜVO richten sich Art und Umfang der Eigenüberwachung nach den in den Anlagen 1 bis 3 enthaltenen Festlegungen.

In der Ziffer 3.5 wird festgelegt, dass die Eigenkontrolle gemäß der EigÜVO durchzuführen ist.

Die Beseitigung technologischer Probleme soll voraussichtlich bis zum 23.12.2014 durchgeführt werden. Dieser Zeitraum könnte sich aufgrund von unvorhersehbaren Maßnahmen verlängern. Dementsprechend wird in der Ziffer 3.6 festgelegt, den Beginn und das Ende der befristeten Einleitung anzuzeigen.

Nach Vorliegen eines geeigneten Konzeptes muss das Rückkühlwerk zur Eliminierung der Versetzungen im Abwasser-Ableitungssystem für voraussichtlich max. 14 Tage auf Frischwasser-Fahrweise umgestellt werden. Das Abwasser aus dem Rückkühlwerk wird in ZAB Leuna eingeleitet. In diesem befristeten Zeitraum soll das gesamte unbehandelte Kondensat mit max. 75 m³/h (max. 1800 m³/d) sowie max. 155 mg CSB/l und max. 80 mg N/l über die Einleitstelle E 5.1 und HK I zur Saale abgeleitet werden.

2. Rechtliche Würdigung

Gegenstand des Bescheides ist die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 10 WHG. Auf eine Anhörung wurde aufgrund Ihres Schreibens vom 01.10.2014 verzichtet.

Die Festlegungen sind gemäß § 5 und § 13 WHG zulässig.

Hinsichtlich der getroffenen Entscheidung bin ich gemäß § 1 Abs. 1 Nr.1f) bb) Wasser-ZustVO örtlich und sachlich zuständig.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1,3, 5 VwKostG LSA i.V.m. der AllGO LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

1. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
2. Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
3. Abwasserabgabengesetz (AbwAG) i. d. F. d. B. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)
4. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. d. B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
5. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698)
6. Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2012 (GVBl. LSA S. 4)
7. Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S.336), geändert durch Verordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. LSA S. 74)

8. Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 339)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage